



Vorsitzender des  
Verbandsschiedsgerichts

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Michael Gaul

Mennweg 1a  
50769 Köln

Mobil: (0177) 7845967  
Fax: (0221) 7024370

vmgaul@gmx.de

Köln, 08.10.2012

**Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.**  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-681/-682  
Fax. 0203 7381-680  
Info@whv-hockey.de  
www.whv-hockey.de

**Bankverbindungen**  
Volksbank Rhein-Ruhr e.G.  
Konto-Nr. 3217 130 002  
BLZ 350 603 86

Postscheckkonto Köln  
Konto-Nr. 1427-503  
BLZ 370 100 50

Steuer Nr.: 109 5970 0026  
VR Duisburg: 3507

## SCHIEDSURTEIL

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des **K** **e.V.**, vertreten  
durch seinen Präsidenten Dr. S S , dieser wiederum vertreten  
durch die Geschäftsführerin , , ,

- *Einspruchsführer* -

gegen

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch seinen  
Präsidenten Dr. Michael Timm, dieser wiederum vertreten durch den ZA  
Jugend, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,

- *Einspruchsgegner* -

MITGLIED IM



LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN

hat das Verbandsschiedsgericht des Westdeutschen Hockey-Verbands im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 27.09.2012 durch die Herren Michael Gaul (Vorsitzender), Dr. Rouven Bodenheimer (stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Philipp Steffen (Beisitzer)

entschieden:

- 1. Die Entscheidung des ZA-J WHV vom 10.09.2012, mit welcher der männlichen Jugend-A des Einspruchsführers ein Punktabzug von – 3 Punkten auferlegt worden ist, wird aufgehoben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Einspruchsgegner auferlegt.**

#### **TATBESTAND**

Für den 7. Juni 2012 war ein Meisterschaftsspiel der männlichen Jugend-A zwischen dem C und dem Einspruchsführer angesetzt. Da die männliche Jugend-A des Einspruchsführers an diesem Tag den Spieler L W für Länderspiele der U18-Nationalmannschaft in Braunschweig abzustellen hatte, beantragte der Einspruchsführer am 23. Mai 2012 beim zuständigen Staffelleiter die Verlegung des Meisterschaftsspiels. Zugleich informierte der Einspruchsführer den C per e-Mail. Weder von Seiten des Staffelleiters noch von Seiten des C erfolgte eine Reaktion. Auch im Internet wurde der Spieltermin nicht geändert. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Staffelleiter urlaubsabwesend war und die Benachrichtigung an den C durch Verwendung einer veralteten e-Mail-Adresse erfolgt war.

Ohne Kenntnis von der beantragten Spielverlegung erschienen der C und die angesetzten Schiedsrichter am 7. Juni 2012 auf der Platzanlage. Die männliche Jugend-A des Einspruchsführers war nicht anwesend. Eine Verlegung des Spiels hatte bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden.

Am 11. Juni 2012 wurden der männlichen Jugend-A des Einspruchsführers drei Punkte wegen Nichtantretens abgezogen.

Nachdem der Einspruchsführer dem Staffelleiter und den WHV-Jugendsportwarten Spielverkehr ihre Sicht der Dinge zum Vorgang geschildert hatte, wurde seitens der WHV-Jugendsportwarten Spielverkehr am 03. Juli 2012 die Rücknahme des Punktabzugs veranlasst. In der schriftlichen Stellungnahme vom 15. August 2012 heißt es zur Begründung, sowohl der Staffelleiter als auch die Jugendsportwarte des Einspruchsgegners hielten einen Punktabzug für nicht sachgerecht, weil jedenfalls eine Mitschuld auf Seiten des Einspruchsgegners vorgelegen habe.

Das Meisterschaftsspiel zwischen dem C und dem Einspruchsführer wurde für den 30. Juni 2012 neu angesetzt. Es endete mit 6:2 Toren für den C .

Am 1. September 2012 wurde der Einspruchsführer vom Einspruchsgegner um Stellungnahme zu einem Schreiben des G vom 30. August 2012 gebeten, mit welchem „Einspruch gegen die zurückgenommene Wertung des Spiels C gegen K “ eingelegt wurde. Diesem „Einspruch“ hatte sich der C angeschlossen.

Auf die Einlassung des Einspruchsführers, der Sachverhalt sei nicht nur umfänglich dargestellt, sondern auch bereits beschieden worden, wurde durch den Einspruchsgegner am 10. September 2012 (erneut) ein Punktabzug wegen Nichtantretens vorgenommen.

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer mit seinem Einspruch vom 12. September 2012.

Nach Ansicht des Einspruchsführers sei der vorgenommene Punktabzug bereits formell fehlerhaft, da der Bescheid aufgrund eines formlosen Einspruchs nicht vertretungsberechtigter Mitglieder des C und des G erfolgt sei. Weder der C noch der G seien betroffen im Sinne der SGO DHB. Es gehe nicht um die Wertung eines Meisterschaftsspiels, sondern um einen zusätzlichen Punktabzug gegenüber der Mannschaft des Einspruchsführers.

Zudem sei die Entscheidung nicht fristgemäß erfolgt, da Entscheidungen, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, den Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrages, in anderen Fällen spätestens 30

Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden müssten (Ausschlussfrist).

Auch in der Sache sei der Punktabzug nicht rechtmäßig, weil den Einspruchsgegner ein Mitverschulden an dem Spielausfall treffe. Über die Spielverlegung, auf die der Einspruchsführer gemäß § 14 Abs. 4 JSPO WHV einen Anspruch gehabt habe, sei der zuständige Staffelleiter informiert worden. Es wäre daher seine Aufgabe gewesen, für die Information des C und für eine entsprechende Änderung im Internetspielplan zu sorgen. Dieses Versäumnis könne dem Einspruchsführer nicht zur Last gelegt werden. Der Punktabzug sei mithin rechtswidrig, jedenfalls aber unverhältnismäßig.

**Der Einspruchsführer beantragt:**

- 1. Die Entscheidung des ZA-J WHV vom 10. September 2012 aufzuheben,**
- 2. den aufgrund der o.a. Entscheidung für die männliche Jugend-A-Mannschaft des Einspruchsführers (Feldsaison 2012) vorgenommenen Punktabzug in Höhe von 3 Punkten wieder rückgängig zu machen,**
- 3. die Kosten des Verfahrens dem Einspruchsgegner aufzuerlegen.**

**Der Einspruchsgegner beantragt (sinngemäß),**

**den Einspruch zurückzuweisen.**

Der Einspruchsgegner hat die streitgegenständliche Entscheidung mit der Begründung vorgenommen, einem Spielverlegungsantrag folge keine Verlegungspflicht. Dies gelte auch im Rahmen des vorliegend in Rede stehenden Verlegungsantrags nach § 14 Abs. 4 a) JSPO WHV. Hieraus wiederum ergebe sich eine Pflicht des jeweiligen Antragstellers, sich umfassend mit der Spielverlegung zu befassen. Dies sei vorliegend von Seiten des Einspruchsführers nicht erfolgt, was ein grobes Pflichtversäumnis darstelle, so dass ein Punktabzug vorzunehmen war.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 25. September 2012 räumt der Einspruchsgegner ein, dass eine Abwesenheitsnotiz des Staffelleiters zwar hilfreich gewesen wäre. Dies entbinde den Einspruchsführer jedoch nicht von der Fürsorgepflicht, im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Adressaten nachzufragen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Der Einspruch ist zulässig.

Das Verbandsschiedsgericht des WHV ist zuständig gem. § 1 Abs. 3 a) SGO DHB, da es vorliegend um einen Einspruch gegen eine Entscheidung eines Ausschusses des WHV geht.

Der Einspruchsführer ist auch antragsberechtigt gem. § 2 Abs. 2 a) SGO DHB, da er Betroffener der angegriffenen Entscheidung des Einspruchsgegners ist. Zudem wurde der Einspruch form- und fristgerecht gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 SGO DHB gestellt und der Nachweis der Einzahlung der Gerichtsgebühr gem. § 4 Abs. 4 SGO DHB wurde ebenfalls geführt.

Der Einspruch ist auch begründet.

Es kann dahinstehen, ob die angegriffene Entscheidung des Einspruchsgegners vom 10. September 2012 in der Sache zutreffend ist. Es sei insoweit jedoch zumindest der Hinweis an den Einspruchsführer gegeben, dass die Einspruchsbegründung zur Frage der wechselseitigen Verschuldensbeiträge Bedenken begegnet. Die bloße Stellung eines Verlegungsantrags, ohne sich wenigstens im Nachgang nochmals um dessen „Schicksal“ zu erkundigen, dürfte ein Nichtantreten auch dann nicht ohne weiteres rechtfertigen, soweit dem Verlegungsantrag nach der jeweiligen Spielordnung (zwingend) stattzugeben wäre.

Hierauf kommt es jedoch nicht an. Denn die Entscheidung des Einspruchsgegners vom 10. September 2012 ist nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist erfolgt.

Gemäß § 23 Abs. 2 JSPO WHV müssen Entscheidungen des ZA-J, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, den Betroffenen spätestens 30 Tage

nach dem Eingang des Antrages, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind.

Die Regelung knüpft die 30-Tages-Frist an zwei verschiedene Zeitpunkte an, nämlich an den „Antrag eines Betroffenen“ und in anderen Fällen an den „Vorfall“.

Die erste Alternative, wonach Entscheidungen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags des Betroffenen erfolgen müssen, ist vorliegend nicht einschlägig, da es an einem Antrag eines Betroffenen im Sinne von § 23 Abs. 2 JSPO WHV fehlt.

Dies folgt aus § 2 Abs. 2 a) S. 2 Alt. 1 SGO DHB. Danach sind Betroffene einer Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels nur die beiden Vereine.

Eine Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels steht vorliegend nicht im Streit. Dabei kommt es weder darauf an, dass das Spiel zwischen dem Einspruchsführer und dem C nachgeholt worden ist, wie dies in § 25 SPO DHB vorgesehen ist, noch ist der Ausgang dieses Spiels überhaupt entscheidungserheblich. Es geht nicht um eine Spielwertung, sondern um die Frage der Rechtmäßigkeit einer Sanktion in Form des Punktabzuges. Betroffen vom Punktabzug sind damit weder der C noch der G, so dass es auf deren als „Einspruch“ bezeichnetes Schreiben nicht ankommt. Betroffen ist ausschließlich der Einspruchsführer.

Fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen an einem Antrag eines Betroffenen, handelt es sich um „einen anderen Fall“ im Sinne des § 23 Abs. 2 JSPO WHV, so dass entsprechend der 2. Alternative in zeitlicher Hinsicht an den „Vorfall“ anzuknüpfen ist.

Der Vorfall in Form des Nichtantretens des Einspruchsführers datiert vom 7. Juni 2012. Die Entscheidung des Einspruchsgegners erfolgte am 10. September 2012, mithin drei Monate nach dem Vorfall.

Indem die Regelung des § 23 Abs. 2 JSPO WHV die 30-Tages-Frist als Ausschlussfrist kennzeichnet, bedarf es insoweit grundsätzlich keiner weiteren Ausführungen.

Lediglich klarstellend sei in diesem Zusammenhang aber der Hinweis gegeben, dass der ursprüngliche Punktabzug vom 11. Juni 2012 zwar fristgerecht erfolgt ist. Diese Entscheidung wurde indessen am 3. Juli 2012 zurückgenommen. Ob der Vorgang damit bereits formell betrachtet abgeschlossen war und mithin eine Rücknahme dieser Entscheidung und ein (erneuter) Punktabzug überhaupt noch möglich war, mag dahinstehen. Jedenfalls wurde hierdurch keine neue Frist zu Lasten des Einspruchsführers in Gang gesetzt.

Es bleibt damit dabei, dass die Entscheidung des Einspruchsgegners erst nach Ablauf der in § 23 Abs. 2, Alt. 2 JSPO WHV vorgesehenen (Ausschluss-)Frist erfolgt ist. Dem Einspruch war nach alledem stattzugeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig, da ein Zulassungsgrund des § 16 Abs. 2 a) bis d) SGO DHB nicht gegeben ist und die Angelegenheit auch keine grundsätzliche Bedeutung aufweist (§ 16 Abs. 2 e) SGO DHB).

Michael Gaul  
(Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV)